

Satzungen des Pferdezuchtvereins Zeven

§ 1

Name, Sitz, Vereinsgebiet und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Pferdezuchtverein Zeven" und Umgebung, mit Sitz in Zeven. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zeven eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein ist gemeinnützig und unpolitisch. Seine Aufgaben sind die Förderung der Zucht des hann. Warmblutpferdes, sowie der Dienst an der allgemeinen Landespferdezucht. Das Zuchtziel ist das des Verbandes hann. Warmblutzüchter.

Dieser Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Zusammenschluß aller Züchter des hann. Warmblutpferdes im Vereinsgebiet;
2. Unterstützung der Zuchtmaßnahmen des Verbandes hann. Warmblutzüchter;
3. Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen, Schauen und Turnieren;
4. Absatzwerbung;
5. Förderung der Jugendarbeit.

§ 3

Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

1. ordentliche Mitglieder,
2. außerordentliche Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können nur Personen werden, die dem Verband hann. Warmblutzüchter als Mitglieder angehören.

Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Zucht des hann. Warmblutpferdes werden, ohne im Besitz eines eingetragenen Pferdes zu sein, die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

Ehrenmitglieder können um die Förderung der Arbeiten des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden.

...

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung gegenüber dem Verein und die Zustimmung des Vorstandes erworben. Ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Verbandes hann. Warmblutzüchter, die im Gebiet des Vereins wohnen, kann der Beitritt zum Verein nicht verwehrt werden.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft kann durch die Erben übernommen werden;
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muß;
- c) durch Ausschluß aus dem Verband hann. Warmblutzüchter oder aus dem Verein. Der Ausschluß aus dem Verein ist aus wichtigem Grunde zulässig und wird von dem Vorstand des Vereins beschlossen. Gegen den Ausschluß durch den Vorstand ist binnen 4 Wochen die Berufung möglich. Über den Ausschluß beschließt die nächste Mitgliederversammlung. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr, sowie der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- b) die festgesetzten Beiträge und sonst. fälligen Leistungen zu bezahlen,
- c) den Anordnungen des Verbandes hann. Warmblutzüchters über die Stutbuchführung nachzukommen,
- d) dem Verein zur Durchführung seines Zweckes auf Verlangen Auskunft zu erteilen,
- e) die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

...

§ 7

Zugehörigkeit zum Verband hann. Warmblutzüchter

Der Verein ist dem Verband hann. Warmblutzüchter angeschlossen, und gehört dem Stader Bezirksverband hann. Warmblutzüchter an.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Geschäftsführer.

§ 9

Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer sowie den Jungsprachern als beratendes Mitglied. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen ausübende Züchter sein.

Der Vorsitzende bzw. der für den Fall seiner Verhinderung durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vorstandsmitgliedern gewählte stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist der verantwortliche Vorstand im Sinne der Paragraphen 26 ff. BGB. Zur rechtsverbindlichen Willenserklärung des Vereins genügt die Erklärung des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er läßt die dort gefaßten Beschlüsse zur Durchführung bringen. Zur Behebung von Notständen oder zur Beseitigung von Mißständen kann er notfalls einstweilige Anordnungen treffen, die später von den zuständigen Organen genehmigt werden müssen.

Der Vorstand hat im übrigen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Jahresabschluß aufzustellen,
- b) das Vermögen des Vereins zu verwalten
- c) die Veranstaltungen des Verbandes hann. Warmblutzüchter im Vereinsgebiet vorzubereiten,
- d) über die Aufnahme und den Ausschluß bzw. die sonstigen Maßregelungen von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu beschließen.

§ 10
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem Geschäftsführer übertragen sind, durch Beschlußfassung. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahre statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des Vorstandes oder von 1/20 der Vereinsmitglieder einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Jedes ordentliche und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresbeschlusses,
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages und etwaiger Gebühren,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von je 3 Jahren,
- e) Entscheidung über die Berufung der vom Vorstand ausgeschlossenen oder gemäßregelten Mitglieder,
- f) Ernennung und Ausschluß von Ehrenmitgliedern,
- g) Vornahme von Satzungsänderungen, für die eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist,
- h) Festsetzung von etwaigen Entschädigungen,
- i) Auflösung des Vereins, bei der der § 14 dieser Satzungen Anwendung findet.

Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Die Anträge müssen jedoch bis zum 1. Januar bei der Geschäftsführung vorliegen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind sofort zu protokollieren und zu verlesen.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und unter Punkt 1 der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu bestätigen ist.

Zu den Mitgliederversammlungen sind einzuladen:

- a) der Vorstand hann. Warmblutzüchter,
- b) der zuständige Bezirksverband,
- c) der zuständige Landstallmeister.

Über etwaige weitere Einladungen entscheidet der Vorstand.

...

§ 11

Geschäftsführung

Für den Verein wird ein Geschäftsführer durch den Vorstand bestellt; ihm obliegt die Erledigung der laufenden Arbeiten, insbesondere

1. die Rechnungs- und Kassenführung,
2. die Erstattung des Geschäftsberichtes.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben, sowie des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht der Kassenprüfung vorzutragen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung.

§ 13

Entschädigung

Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Besondere Unkosten können erstattet werden. Der Vorstand entscheidet über die Entschädigung des Geschäftsführers.

§ 14

Auflösung des Vereins

Der Verein kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, genügt die Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung.

Bei der Auflösung des Vereins vorhandenes Vermögen fällt an den Verband hann. Warmblutzüchter e. V. zur Förderung der hannoverschen Pferdezucht im Vereinsgebiet.